

Änderungen im Prämienverbilligungsverfahren 2018

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 15. Dezember 2015 der Gesetzesänderung für das Gesetz zum Bundesgesetz über die **Krankenversicherung** (KVG) per 1. Juli 2016 zugestimmt. In diesem Zusammenhang ändert sich auch das Anmeldeprozedere zur Krankenkassenprämienverbilligung. Ab sofort gelten folgende Neuerungen:

Anmeldeverfahren

Alle Anträge sind neu **direkt und digital an die SVA Aargau** einzureichen. Es werden **keine Anmeldeformulare** mehr verschickt. Die SVA Aargau wird allen möglichen Anspruchsberechtigten aufgrund einer definitiven Steuerveranlagung 2015 ab April 2017 automatisch ein Schreiben mit einem Link und Code für die Online-Anmeldung der Prämienverbilligung 2018 zusenden. Für die Erfassung braucht es die Personendaten wie Name und Geburtsdatum sowie die Sozialversicherungsnummer. Der Antrag ist **innert 6 Wochen** nach Erhalt des Codes elektronisch einzureichen. Die bisherige Anmeldefrist bis 31. Mai 2017 entfällt. Der Antrag wird ausschliesslich über das Online-Portal der SVA gestellt. Das bedeutet, dass die Prämienverbilligung laufend bis zur **Verwirkungsfrist per 31. Dezember** angemeldet werden kann.

In ausserordentlichen Verfahren, in denen die Berechnung nicht auf eine ordentliche Steuerveranlagung zugegriffen werden kann, kann ein Zugangscode für die Online-Meldung bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen telefonisch unter 062 836 82 97 oder per E-Mail via ipv@sva-ag.ch bestellt werden. Auch in ausserordentlichen Fällen gilt die **Einreichungsfrist 31. Dezember**.

Gleichstellung Konkubinatspaare

Paare in eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebende Paare sind neu Ehepaaren gleichgestellt. Das Konkubinat wird bei einem gemeinsamen Haushalt angenommen. Die Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist nötigenfalls zu belegen. Die Berechnungsbasis für den Anspruch auf Prämienverbilligung bilden die Steuerveranlagungen beider Personen im gemeinsamen Haushalt. Die Einkommens- und Vermögensteile werden zusammengezählt.

Anspruchsberechnung für junge Erwachsene

Bei jungen Erwachsenen (19- bis 25-Jährige im Anspruchsjahr) mit einem massgebenden Einkommen (vor Kleinverdienerabzug) unter CHF 24'000 Franken wird zur Berechnung des Anspruchs die Steuerfaktoren der Eltern mitberücksichtigt.

Aufrechnung bestimmter steuerlicher Abzüge

Für die Prämienverbilligung werden Abzüge wie Liegenschaftsunterhaltskosten, freiwillige und politische Zuwendungen, Einkäufe in die 2. Säule und Säule 3a und der Abzug für tiefe Einkommen (Kleinverdienerabzug) wieder aufgerechnet, da diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren. Ebenfalls werden Einkommen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren (BGSA) hinzugezählt.

Neue Meldepflicht

Einkommensverbesserungen von mind. 20 % oder um mind. CHF 20'000 und Vermögensverbesserungen von mind. CHF 20'000 sind durch die versicherten Personen innert 60 Tagen der SVA Aargau zu melden. Die entsprechenden Formulare können über die SVA Aargau bezogen werden.

Bei Problemen bei der elektronischen Erfassung oder wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen steht Ihnen unsere SVA Zweigstelle gerne zur Verfügung.